

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 28.12.2010  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2022**

*Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.*

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 460), in der jeweils gültigen Fassung,  
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1237), in der jeweils gültigen Fassung,  
- des § 46 Abs. 2. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils gültigen Fassung,  
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 09.11.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602) – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils gültigen Fassung sowie  
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils gültigen Fassung,  
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetriebes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers. Die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes bleibt Aufgabe der Stadt Wetter (Ruhr).
- (2) Der Stadtbetrieb stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zwecks sind Abwasseranlagen (Kanäle, Pumpstationen und Rückhalteanlagen) hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser), im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen

Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Druckentwässerungssystem betrieben und unterhalten werden.

- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen (Haus- und Grundstücksanschlüsse) und keine Niederschlagswasserversickerungsanlagen außerhalb der öffentlichen Kanalisation.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Stadtbetrieb im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Der Stadtbetrieb kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Brauchwasser:**  
Brauchwasser ist häuslich oder gewerblich genutztes Frisch- oder Niederschlags- oder Grundwasser oder einem Oberflächengewässer entnommenes Wasser, das in einen Abwasserkanal eingeleitet oder auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder in einen natürlichen Vorfluter eingeleitet wird.
5. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Stadtbetrieb selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.  
Straßenseitengräben gehören dann zu den Abwasseranlagen, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt und betriebsfertig erklärt sind.
  - b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören weder die Druckstationen noch die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen der Bau und Betrieb sowie die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 30.11.2005 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlambeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
8. Anschlussleitungen:  
Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.  
Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Außenkante des Gebäudes, in dem das Abwasser anfällt.  
Grundleitungen sind erdverlegte Leitungen unterhalb und in der Gebäudebodenplatte. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inkl. Druckpumpe) Bestandteil der Hausanschlussleitung.  
Anschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen, Hauspumpstationen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen und Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
11. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.
13. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
14. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
15. Befestigte Flächen  
Als befestigte Flächen gelten alle Flächen von denen Niederschlagswasser abfließen kann. Abflussrelevant sind die befestigten Flächen von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden kann. Unterschiedliche Versiegelungsarten werden in der Entwässerungsgebührensatzung berücksichtigt.
16. Zisternen:  
Zisternen dienen der Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Nutzung als häusliches oder gewerbliches Brauchwasser und/oder zur Bewässerung. Bei einer Einleitung dieses Wassers in einen Schmutzwasserkanal ist die genutzte Wassermenge mittels Wasserzähler nachzuweisen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Der Stadtbetrieb kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag des Stadtbetriebs auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe sowie Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe.
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Stadtbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Stadtbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Stadtbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Stadtbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen

Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Der Stadtbetrieb kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Stadtbetriebs erfolgen. Eine oberflächige Abwasserableitung auf öffentliche Flächen ist unzulässig.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Stadtbetrieb kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann der Stadtbetrieb zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Stadtbetrieb verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Der Stadtbetrieb kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt oder das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist der Stadtbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Der Stadtbetrieb ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer falls sich

herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Stadtbetrieb.

- (12) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Stadtbetrieb dies mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 12) nicht aus, so behält sich der Stadtbetrieb vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Mehraufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Stadtbetrieb eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder die in Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung, sowie für vor Erlass dieser Satzung ausgesprochene Befreiungen.
- (6) Der Stadtbetrieb zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind und für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (7) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (10) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben dem Stadtbetrieb rechtzeitig vorher

mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob der Anschlussnehmer die Anschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen hat. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit der Stadtbetrieb vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Stadtbetrieb durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung von Niederschlagswasser, Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässer**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers oder Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässer als Brauchwasser, so hat er dies dem Stadtbetrieb anzuzeigen. Der Stadtbetrieb kann in diesem Falle ganz bzw. teilweise auf die Überlassung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist bzw. ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Ein Anspruch auf Befreiung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW besteht nicht. Wird dieses Wasser als Brauchwasser genutzt und als Schmutzwasser dem öffentlichen Kanal zugeleitet, ist die genutzte Wassermenge mittels Wasserzähler nachzuweisen. Nachweisfrei bleibt diese Wassermenge soweit sie auf dem Grundstück versickert oder in einen natürlichen Vorfluter eingeleitet wird.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Stadtbetrieb aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum öffentlichen Kanal herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggfls. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckneulage trifft der Stadtbetrieb.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadtbetrieb kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

### **§ 13**

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten

Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb zu erstellen.  
Abweichend hiervon kann der Stadtbetrieb bestimmen, dass im Zuge von Straßenneubau und –instandsetzungen und während der sich darauf beziehenden Gewährleistungszeit sofort die Ausbesserung, die Erneuerung oder sonstige Veränderungen der Grundstücksanschlussleitung vom Stadtbetrieb bzw. von einem durch den Stadtbetrieb beauftragten Unternehmer ausgeführt wird. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Grundstückseigentümer.  
Die Absicht des Stadtbetriebes nach Satz 2 wird den Eigentümern einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb auf seine Kosten vorzubereiten.

## § 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Stadtbetriebes. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Diesem Antrag sind in 1-facher Ausfertigung beizufügen:
  1. Lageplan bis zum Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Anschlussleitung vom Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage,
  2. Längsprofil in der Achse der Anschlussleitung einschl. der erforderlichen Höhenangaben,
  3. Nachweis der einzuleitenden Abwässer nach Art und Menge,
  4. Nachweis der erforderlichen Dimension der Anschlussleitung, wobei bei Freispiegelleitungen ein Mindestdurchmesser von 150 mm nicht unterschritten werden darf,
  5. Entwässerungsbeschreibung,
  6. Nachweis der versiegelten Flächen unter Angabe der Größe und Versiegelungsart.
- (3) Mit der Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse darf erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis begonnen werden. Der Stadtbetrieb hat über den Anschlussantrag in einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Frist kann aus wichtigem Grund um sechs Wochen verlängert werden.  
Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beteiligung anderer Behörden. Hierüber sollte ein Zwischenbescheid erteilt werden.
- (4) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den Stadtbetrieb. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma haben Baubeginn und Fertigstellung rechtzeitig bei dem Stadtbetrieb anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen bzw. Anlagenteile sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch den Stadtbetrieb befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
- (5) Wird die nach Abs. 4 erforderliche Abnahme nicht rechtzeitig beantragt oder sind bei der Abnahme die abzunehmenden Anlagenteile nicht sichtbar bzw. zugänglich, kann der Stadtbetrieb verlangen, dass der für eine ordnungsgemäße Abnahme erforderliche Zustand wiederhergestellt wird.  
Der Stadtbetrieb kann stattdessen auch verlangen, dass der ordnungsgemäße Zustand der Entwässerungseinrichtungen auf andere geeignete Weise nachgewiesen wird. Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, ist der Stadtbetrieb berechtigt, die erforderliche Prüfung auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses

dem Stadtbetrieb mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist dem Stadtbetrieb durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

## **§ 15**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG und § 56 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb.  
Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 5 SüwVO Abw NRW sowie gesonderter Satzungen des Stadtbetriebes. Über diese werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (2) Die Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit bei Bedarf eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb erfolgen kann.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (5) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen

von den Sanierungsfristen kann der Stadtbetrieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Stadtbetrieb ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Stadtbetrieb auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder
  5. sich die Versiegelungsart oder die Größe einer, für die Niederschlagswassereinleitung in den öffentlichen Kanal maßgeblichen, Fläche ändert.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Stadtbetriebes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Stadtbetrieb infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 19 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetriebes auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  6. § 9 Absatz 9  
das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten über die Kanalanschlussmöglichkeit den Anschluss herstellt,
  7. § 9 Absatz 10  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb mitteilt,
  8. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser oder Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässer als Brauchwasser nutzt und als Schmutzwasser in die Kanalisation einleitet, ohne dies dem Stadtbetrieb angezeigt zu haben,
  9. § 13 Absatz 1  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  10. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetriebes herstellt oder ändert,
  11. § 14 Absatz 2  
die Antragsunterlagen für die Anschluss- und Einleitungserlaubnis nicht zur Zustimmung einreicht,
  12. § 17 Absatz 2  
die Neuanlage oder Änderung einer abflussrelevanten Fläche in Versiegelungsart und/oder Größe nicht schriftlich dem Stadtbetrieb mitteilt,
  13. § 17 Absatz 3  
Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Stadtbetriebs daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2004 außer Kraft. Veröffentlicht in der WP/WR am 30.12.2010.

Die 1. Änderungssatzung, veröffentlicht in der WP/WR am 30.07.2011, tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung, veröffentlicht in der WP/WR am 20.12.2013, tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die beiden Satzungen vom 02.05.2011 über die Dichtheitsprüfung von privaten Schmutz- und Mischwasserkanälen in Wasserschutzgebieten entsprechend § 61a LWG NRW vom 25.06.1995, Wasserschutzzonen Bereiche 1 und 2, außer Kraft.

Die 3. Änderungssatzung, veröffentlicht in der WP/WR am 27.12.2016, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht: Internetseite Stadt Wetter (Ruhr) am 20.04.2021 (nachrichtlich in der WP/WR).

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bereitgestellt: Internetseite Stadt Wetter (Ruhr), [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de), am 23.12.2022 (nachrichtlich in der WP/WR).

**Anlage**

zu § 7 Abs. 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -  
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2010

	<b>Parameter / Stoff</b>	<b>Grenzwert <sup>1)</sup></b>	<b>Analyseverfahren <sup>2)</sup></b>
1)	Temperatur	35° C	DIN 38404-4:1976-12 (C4)
2)	pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN EN ISO 10523:2012-04
3)	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist; in besonderen Fällen auch darunterliegend (z. B. toxische Metallhydroxide)	10 ml/l (30 min Absetzzeit)	DIN 38409-9:1980-07 (H9)
4)	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	100 mg/l	DIN ISO 11349:2015-12
5)	Kohlenwasserstoffe		
	a) gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2:2001-07
	b) bei erforderlicher, weitergehender Entfernung	20 mg/l	
6)	Halogenierte, organische Verbindungen		
	a) adsorbierbare, organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562:2005-02
	b) leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301:1997-08
7)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E22)
	b) Arsen (As)	0,5 mg/l	s.o.
	c) Barium (Ba)	5 mg/l	s.o.
	d) Blei (Pb)	1 mg/l	s.o.
	e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	s.o.
	f) Chrom, gesamt (Cr)	1 mg/l	s.o.
	g) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-24:1987-05
	h) Cobalt (Co)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E22)
	i) Kupfer (Cu)	1 mg/l	s.o.
	j) Nickel (Ni)	1 mg/l	s.o.
	k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846:2012-08 (E12)
	l) Selen (Se)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E22)
	m) Silber (Ag)	1 mg/l	s.o.
	n) Zink (Zn)	5 mg/l	s.o.
	o) Zinn (Sn)	5 mg/l	s.o.
	p) Aluminium (Al)	keine	soweit keine Schwierigkeiten bei der
	q) Eisen (Fe)	Begrenzung	Abwasserableitung und -reinigung auftreten
8)	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N) u. Ammoniak (NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l <sup>3)</sup> 200 mg/l <sup>4)</sup>	DIN EN ISO 11732:2005-05 (E23)
	b) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N), falls größere Frachten anfallen	10 mg/l	DIN EN 26777:1993-04
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-13:2011-04 (D13-1)
	d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	DIN 38405-13:2011-04 (D13-2)
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20)
	f) Sulfid (S), leicht freisetzbar	2 mg/l	DIN 38405-27:2017-10 (D27)
	g) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20)
	h) Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20)
9)	Weitere organische Stoffe		
	a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>5)</sup>	100 mg/l	DIN 38409-16:1984-06 (H16)
	b) Farbstoffe <sup>6)</sup>		
10)	Freies Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 7393-1:2000-04 (G4-2)

- 1) Die Grenzwerte gelten nur für Einleitungen, die keine Anforderungen gemäß den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, Berichtigung (14.04.2004) S. 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287) in der jeweils gültigen Fassung einhalten müssen (s. Indirekteinleitergenehmigungen).
- 2) (Weitere) Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung und dem derzeit gültigen Merkblatt M 115-2 zu entnehmen.
- 3) < 5000 EW
- 4) > 5000 EW
- 5) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.
- 6) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist am 23.12.2022 unter [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) und zusätzlich unter [www.stadtbetrieb-wetter.de](http://www.stadtbetrieb-wetter.de) bereitgestellt worden.